

TOP-THEMA

EU-Kommission will Banken im schlimmsten Fall schließen

VERHALTENSREGELN — Bereits im Oktober des vergangenen Jahres hatte die **EU-Kommission** in einer ersten „Orientierungshilfe“ deutlich gemacht, dass staatliche Beihilfen laut EG-Vertrag zulässig seien, sofern sie dabei helfen, beträchtliche Störungen des Wirtschaftslebens eines Mitgliedsstaats zu beheben.

In der vergangenen Woche hat die Kommission nun Verhaltensregeln für Banken vorgestellt, die künftig als Grundlage für Umstrukturierungsbeihilfen gelten sollen. So müssten staatlich unterstützte Banken langfristig ohne weitere Hilfe des Staates rentabel arbeiten können und die Banken und ihre Eigentümer müssten sich angemessen an den Umstrukturierungskosten beteiligen. Außerdem dürften keine Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt entstehen. Die Regeln gelten zunächst bis 31.12.10.

In der aktuellen Mitteilung unterstreicht die Kommission, dass die Banken „Stresstests“ durchführen müssten, um tragfähige Geschäftsstrategien zu entwickeln. Dabei seien Stärken und Schwächen der einzelnen Banken zu analysieren. Im Ergebnis könne dies bedeuten, dass das Geschäftsmodell der Bank angepasst werde, dass wertgeminderte Vermögensgegenstände offengelegt und entsprechende Entlastungsmaßnahmen ergriffen würden. Auch das Abstoßen verlustbringender Geschäftsbereiche oder sogar die Übernahme einer Bank durch einen rentabel arbeitenden Wettbewerber sowie eine ordnungsgemäße Abwicklung seien denkbar.

Ferner geht die Kommission in ihren Ausführungen darauf ein, wie beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden könnten. Zu einer Verfälschung des Wettbewerbs könne es kommen, wenn Banken an ihrem übermäßig riskanten Verhalten aus der Vergangenheit festhalten und zum Nachteil ihrer Wettbewerber am Leben erhalten würden. Im Falle umfangreicher staatlicher Beihilfen könnten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, etwa Verkäufe oder Beschränkungen im Hinblick auf Übernahmen, aggressive Preisgestaltung und Marketingstrategien, für die Beihilfen genutzt werden. ■

Finanzielle Restrukturierung bei Honsel erfolgreich abgeschlossen

NEUE KAPITALSTRUKTUR — Die finanzielle Restrukturierung des Automobilzulieferers **Honsel** ist erfolgreich abgeschlossen worden. Damit ist die neue Kapital- und Eigentümerstruktur des Unternehmens wirksam. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Banken sinken von 510 Mio. auf 140 Mio. Euro. Die übrigen Finanzierungsvereinbarungen der Honsel-Gruppe in einem Gesamtbetrag von rd. 90 Mio. Euro bleiben von dem Debt-to-Equity Swap unberührt. Der Hauptanteilseigner **RHJ**

International (RHJI) führt 50 Mio. Euro neues Kapital zu und wird weiterhin 51% der Anteile halten. Im Gegenzug für einen weitgehenden Schuldenverzicht übernimmt ein Konsortium von Kreditgebern, geführt durch **BlueRay Asset Management** und **Oaktree**, 49% der Anteile des im sauerländischen Meschede ansässigen Unternehmens.

Die international tätige Sozietät **Gleiss Lutz** hat RHJI bei der Restrukturierung umfassend zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten. Das Team wurde dabei von den beiden Frankfurter Partnern **Jan Bauer** (Gesellschaftsrecht/M&A) und **Burkhard Jäkel** (Bank- und Finanzrecht) federführend geleitet. Gleiss Lutz hatte RHJI bereits 2004 beim Erwerb der Honsel-Gruppe beraten und ist seither regelmäßig für das Unternehmen tätig, zuletzt im Zusammenhang mit einer vollständigen Refinanzierung der Honsel-Gruppe im Sommer 2007 und einer ersten Umstrukturierung Anfang 2008. Die Beratung der Kreditgeber bei der aktuellen Restrukturierung übernahm **Latham & Watkins** mit den Partnern **Frank Grell** (Restructuring, Hamburg), **John Houghton**, **Dan Maze** (Finance, beide London), **Christina Ungeheuer** (Finance, Frankfurt) und **Tobias Klass** (Tax, Hamburg).

Einen wesentlichen Beitrag zur Restrukturierung und zur Zukunftssicherung erbringen auch die Mitarbeiter von Honsel. Mit einer Kombination aus Kurzarbeit und verringerter Wochenarbeitszeit sollen betriebsbedingte Kündigungen vermieden und das Wissen im Unternehmen gehalten werden. RHJI hatte Honsel im Jahre 2004 vom US-amerikanischen Private Equity-Investor **Carlyle** erworben und seitdem erhebliche Beträge in den Ausbau der Honsel-Gruppe investiert. Zuletzt wurde Anfang 2008 die spanische **Tafimé**-Gruppe erworben. Die Honsel-Gruppe beschäftigt weltweit rd. 5 000 Mitarbeiter und fertigt vor allem Motorblöcke, Zylinderköpfe und Getriebegehäuse aus Leichtmetall für die Automobilindustrie. ■

Europäisches Windparkportfolio vervollständigt

FINALE FINANZIERUNGSRUNDE — Ein internationales Team der Wirtschaftskanzlei **Norton Rose** hat die **NORD/LB** und die **Commerzbank** bei der Finanzierung eines irischen Windparks mit einer Anlagenkapazität von 32,5 Megawatt beraten. Das Finanzierungsvolumen beläuft sich auf rd. 63 Mio. Euro. Die Transaktion wurde am 13.7.09 abgeschlossen. Das beratende Team von Norton Rose mit Anwälten aus Frankfurt und London wurde von Partner **Jochen Terpitz** (Energiewirtschaftsrecht/Projektfinanzierung) geleitet. Die Sozietät hatte die NORD/LB bereits Anfang dieses Jahres im Zuge der Finanzierung der deutschen und französischen Projekte, die die Transaktion in der ersten Stufe umfasste, beraten. Diese war am 16.2.09 vollzogen worden.

Die Finanzierung dieses Projekts war der letzte Schritt zur Vervollständigung des Windparkportfolios bestehend aus Windparks in Deutschland, Frankreich und Irland mit einer Gesamtkapazität von 57 Megawatt und einem Gesamtfinan-

zierungsvolumen von 105 Mio. Euro. Die Finanzierungsstruktur schließt eine Mezzanine-Tranche ein, die von der **Umweltbank** durch eine Genussschein-Emission zur Verfügung gestellt wurde. Eigentümer des Projekts ist **Eurowind**, eine Tochter der **ABO Wind**, mit Hauptsitz in Wiesbaden. Diese initiiert weltweit Windparkprojekte, führt deren technische und kaufmännische Planung aus, steht in der internationalen Bankfinanzierung zur Seite und errichtet die Anlagen schlüsselfertig. ■

Kapitalerhöhung bei Rhön-Klinikum endgültig beschlossen

LINKLATERS — Der Vorstand des Krankenhausbetreibers **Rhön-Klinikum** hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bereits angekündigte Kapitalerhöhung beschlossen. Bei der Kapitalerhöhung sollen bis zu 34 552 000 Stückaktien mit einem Bezugspreis von 13,30 Euro je neuer Aktie ausgegeben werden. Das Bezugsverhältnis soll 3:1 betragen. Im Anschluss an die Bezugsfrist sollen die nicht bezogenen neuen Aktien durch die Konsortialbanken unter der Führung der **Commerzbank** und **Morgan Stanley** bei institutionellen Anlegern platziert werden.

Ein **Linklaters**-Team unter Führung von Partner **Christoph F. Vaupel** (Corporate/M&A, Capital Markets, Frankfurt) hat Rhön-Klinikum bei der Kapitalerhöhung beraten. ■

Shearman berät Aabar Investments

JOINT VENTURE-GRÜNDUNG — Die an der Börse von Abu Dhabi (VAE) gelistete **Aabar Investments PJSC**, Abu Dhabi, und das österreichische Unternehmen **Berndorf** haben die Gründung der gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft **ABAG** in Österreich vereinbart. Dabei vertraute Aabar Investments auf die rechtliche Expertise der internationalen Anwaltssozietät **Shearman & Sterling** mit den drei Partnern **Georg F. Thoma**, **Rainer Wilke** (beide M&A, Düsseldorf) und **Annette Schild** (Kartellrecht, Brüssel) an der Spitze. Shearman & Sterling hat Aabar bereits Anfang dieses Jahres im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 9,087% an **Daimler** sowie kürzlich beim mittelbaren Erwerb von rd. 3,6% an **Tesla Motors** beraten.

Aabar und Berndorf beabsichtigen, die neu gegründete ABAG gemeinsam zur Erzielung langfristiger Renditen auf Grund bedeutender Investments in mittelständische, international ausgerichtete Technologieunternehmen bzw. als Inhaber von Immobilienportfolios in Europa zu nutzen. Aabar wird zwei Drittel und Berndorf ein Drittel des Grundkapitals von ABAG halten. Berndorf wird ABAG zudem Managementdienstleistungen zur Verfügung stellen.

ABAG hat in einem ersten Schritt Zugriff auf Eigenkapitalmittel in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro. Entsprechend des Beteiligungsverhältnisses von 2:1 wird Aabar 100 Mio. Euro und Berndorf 50 Mio. Euro in ABAG einbringen. Berndorf wird

in Anbetracht der langjährigen Erfahrung im Beteiligungsmanagement sowie bei Akquisitionen und Restrukturierungen im Segment mittelständischer Unternehmen in Europa eine wesentliche Rolle beim Management von ABAG übernehmen. ■

Freshfields berät Europa-Führung von BearingPoint

MANAGEMENT BUY-OUT — **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat unter der Leitung von Partnerin **Britta Zierau** (Unternehmensrecht, Frankfurt) das europäische Führungsteam des weltweiten Technologie- und Managementberatungsunternehmens **BearingPoint** beim Management Buy-out des Europageschäfts beraten. Der Kaufpreis beträgt 69 Mio. US-Dollar. Nach der Vereinbarung wird der Geschäftsbereich EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika) von BearingPoint als rechtlich selbständige, europäische Partnerschaft unter BearingPoint-Europachef **Peter Mockler** und dem Namen BearingPoint weitergeführt. Die Transaktion soll bis 31.8.09 abgeschlossen werden und bedarf noch der Zustimmung des zuständigen Insolvenzgerichts. Die US-amerikanische Landesgesellschaft von BearingPoint hatte im Februar Gläubigerschutz nach Chapter 11 beantragt. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Mehr als 1 500 geschädigten **Lehman**-Anlegern hat die **Citibank** nach Angaben der **Verbraucherzentrale NRW** bislang eine Entschädigung angeboten. Außerdem habe die Verbraucherzentrale jetzt eine „Einigungsstelle Citibank“ eingerichtet, die Verbraucher unterstütze, wenn Streitigkeiten hinsichtlich des Entschädigungsangebots entstehen. Die Entschädigungsangebote beruhen auf einer Kulanzregelung für betroffene Kunden, die im Frühjahr zwischen der Verbraucherzentrale und der Citibank vereinbart wurde. Der Verbraucherzentrale zufolge stellt die Citibank für die Kulanzlösung rd. 27 Mio. Euro bereit. Etwa ein Viertel der Lehman-Anleger solle entschädigt werden und durchschnittlich 50% des investierten Kapitals zurückbekommen. Dabei richte sich die Höhe der Entschädigung nach einem bestimmten Kriterienkatalog.

— Die **Bundesregierung** hat das Informations- und Untersuchungsrecht des **Deutschen Bundestags** aus Art. 44 GG verletzt, indem sie im Rahmen des **BND**-Untersuchungsausschusses nur eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilte und die Herausgabe von Akten an den Ausschuss verweigerte. Dies hat das **Bundesverfassungsgericht** kürzlich entschieden (Az.: 2 BvE 3/07) und den Antragstellern im Organstreitverfahren überwiegend Recht gegeben. Das parlamentarische Untersuchungsrecht unterliege zwar verfassungsrechtlichen Grenzen, wenn unter anderem der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder das Staatswohl betroffen seien. Pauschales Berufen auf solche Grenzen reiche jedoch nicht aus, um eine Einschränkung des Untersuchungsrechts zu rechtfertigen, so das BVerfG in seiner Begründung.

Keine Panik, wenn Chapter 11 eingeläutet wird

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEUTSCHE GLÄUBIGER – Zahlreiche deutsche Unternehmen erhalten in diesen Tagen Post von US-amerikanischen Konkursgerichten. Darin werden sie über den Antrag einer ihrer Kunden oder Geschäftspartner auf Eröffnung eines Konkursverfahrens nach Abschnitt 11 der US-Konkursordnung, dem so genannten Chapter 11-Verfahren, unterrichtet. Deutschen Gesellschaften stellen sich zahlreiche Fragen, gerade weil es im deutschen Recht kein vergleichbares Verfahren gibt. Denis Gebhardt, Partner bei Beiten Burkhardt, erläutert, wie Unternehmen mit der Flut von Schriftsätzen, Fristen und Aufforderungen umgehen sollten.

Ziel des Chapter 11-Verfahrens ist nicht die Liquidation des insolventen Unternehmens, sondern seine Reorganisierung und Restrukturierung. Der Schuldner kann das Verfahren einleiten, ohne dass es zwingend eines Insolvenzgrundes, z. B. Zahlungsunfähigkeit, bedarf. Solange das Verfahren läuft, dürfen die Gläubiger keine rechtlichen Schritte zur Eintreibung ihrer Forderungen einleiten. Dadurch erhält das insolvente Unternehmen Luft zur Durchführung seiner Reorganisation.

Gläubiger haben ein Mitspracherecht

Einer der ersten Schritte des Verfahrens ist die Bildung eines Gläubigerkomitees, das aus den Gläubigern mit den sieben höchsten Forderungen bestehen soll. Es kann sinnvoll sein, in diesem Ausschuss mitzuwirken, wenn es dem Gläubiger darum geht, aktiv bei der Bestandsaufnahme und Überwachung des insolventen Unternehmens sowie der Erarbeitung eines Reorganisationsplans mitzuarbeiten. Allerdings ist die Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss zeit- und kostenaufwendig, insbesondere, wenn sie vom Ausland aus erfolgt. Deutsche Unternehmen verzichten daher oft auf die Teilnahme.

Im Zusammenhang mit dem Gläubigerkomitee, aber auch zu anderen Fragen, z. B. ob das insolvente Unternehmen einen Anwalt beauftragen oder Zwischenfinanzierungsverträge abschließen darf, werden üblicherweise gerichtliche Anhörungen angesetzt. Hierüber werden die Gläubiger schriftlich informiert. Die Teilnahme an solchen Anhörungen – entweder persönlich oder durch einen Anwalt – ist in den meisten Fällen nicht erforderlich, um sich seine Rechte zu bewahren. Dennoch sollte die gerichtliche Mitteilung sorgfältig geprüft werden, um einen Rechtsverlust zu vermeiden.

Rückgabe von Waren

Hat das deutsche Unternehmen Waren geliefert, kann es daran interessiert sein, diese nach Eintritt der Insolvenz zurückzuhalten. Auf den vielfach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehalt kann es sich dabei jedoch nicht verlassen, denn dieser ist nach US-amerikanischem Recht nicht wirksam. Allerdings gibt es eine Regel im Konkursgesetz, wonach eine Rückgabe gefordert werden kann, sofern sie innerhalb von 20 Tagen nach Konkursantragstellung geltend gemacht wird und sich auf Waren bezieht, die innerhalb von 45 Tagen vor Antragstellung geliefert wurden. Über dieses Recht erhalten Gläubiger jedoch keine schriftliche Information, so dass sie die Frist häufig überschreiten. Wurden die Güter innerhalb von 20 Tagen vor der Antragstellung

geliefert, verbleibt dem Gläubiger jedoch noch eine andere Option. In diesem Fall genießt die aus der Lieferung resultierende Forderung Priorität im Hinblick auf die Höhe der Befriedigung. Die Geltendmachung der Priorität wird regelmäßig mit einer Ausschlussfrist verbunden, über welche der Gläubiger schriftlich informiert wird. Hält der Gläubiger die Frist nicht ein, führt dies zum Verlust der vorrangigen Rechte. Folglich fallen die Forderungen des Gläubigers dann zurück in den Topf mit den übrigen Forderungen. Dadurch werden sie in den meisten Fällen nur mit einer geringeren Quote befriedigt.



Denis Gebhardt
Beiten Burkhardt

Einstieg eines Investors

Angesichts der großen Zahl an Dokumenten, die der Gläubiger innerhalb eines kurzen Zeitraums erhält, kommt es leicht zur Verwechslung von Fristen. Wie auch in Deutschland muss die Forderung unabhängig von einer bestehenden Priorität generell zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Hierfür bestimmt das Insolvenzgericht eine Frist, die so gut wie immer erst nach der für die Priorität maßgeblichen Frist endet.

Verwechslungsgefahr besteht auch im Zusammenhang mit dem Angebot eines neuen Investors zur Übernahme von Forderungen. Es ist ein möglicher Verfahrensausgang, dass ein Geldgeber im Rahmen des Reorganisationsplans das insolvente Unternehmen erwirbt. Dies wird er jedoch nur tun, wenn zuvor mit den für den Geschäftsbetrieb als unverzichtbar eingestuften Lieferanten eine Einigung über den Fortbestand der Lieferbeziehung erzielt wurde. Verständlicherweise stehen die Lieferanten dem zurückhaltend gegenüber, denn durch den Insolvenzantrag geht ihr Vertrauen in die finanzielle Stärke ihres Vertragspartners gegen Null. Um Vertrauen wieder herzustellen, bietet der Investor den Lieferanten an, ihre Forderungen zum überwiegenden Teil zu bedienen. Um über die Bereitschaft der Lieferanten Gewissheit zu erlangen, wird auch dieses Angebot befristet. Diese Frist darf nicht mit den Fristen zur Geltendmachung der gesetzlich gewährten Priorität oder zur Anmeldung der Forderung verwechselt werden.

Bis zu seinem Abschluss füllt das Chapter 11-Verfahren bei dem deutschen Gläubiger mehrere Ordner. Es kann sich jedoch lohnen, diese Dokumente sorgfältig durchzusehen, denn die Chancen auf eine halbwegs einträgliche Befriedigung der Forderung sind im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren in Deutschland vergleichsweise gut. ■

„Selbstanschwärzung“ bei gefährlichen Produkten vereinfacht

ERHÖHTER HANDLUNGSDRUCK — Unternehmen können innerhalb der EU künftig einfacher und günstiger vor eigenen Produkten warnen, von denen Gefahren für Verbraucher ausgehen. Anfang Juli hat die EU eine zentrale Internetseite eingerichtet, auf der Hersteller und Importeure ihrer Pflicht zur Selbstanzeige bei den nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten nachkommen können. „Das erleichtert die so genannte Selbstanschwärzung“, erläutert **Thomas Klindt**, Partner der Sozietät **Nörr Stiefenhofer Lutz** und Professor für europäisches Produktsicherheitsrecht an der **Universität Kassel**. Mit dieser hilfreichen Einrichtung verbunden sei allerdings die Erwartung der Behörden, dass Unternehmen künftig fristgerecht auf gefährliche Produkte hinweisen.

Früher mussten Unternehmen die nationalen Behörden aller Mitgliedsstaaten, in denen die Produkte vertrieben wurden, einzeln benachrichtigen. Im Extremfall also in 27 Ländern jeweils in der Landessprache. „Das erforderte generalstabmäßige Planung und verursachte hohe Kosten“, so Klindt. Von der Anzeige bis zur technischen Risikoeinschätzung mussten alle Dokumente übersetzt und gleichzeitig an alle zuständigen Behörden übermittelt werden. Dabei mussten noch die Eigenheiten des jeweiligen nationalen Rechts und die nationalen Auslegungen und Praktiken beachtet werden.

Wegen der hohen bürokratischen Hürden hatten insbesondere mittelständische Unternehmen Probleme, den Behörden gefährliche Produkte fristgerecht zu melden. Die Sanktionen bei Verzug reichen je nach EU-Mitgliedstaat von 3 000 Euro bis sechs Monaten Freiheitsstrafe. Insbesondere Mittelständler, die vielleicht keine große Rechtsabteilung vorhalten, müssten künftig gehörig auf der Hut sein. Denn, so Rechtsanwalt Klindt: „Ausreden gibt es in Zukunft nun nicht mehr“.

TRANSFERMARKT

Norton Rose verstärkt zum 1.8.09 die Immobilienrechtspraxis. Zu diesem Zeitpunkt wechselt **Thomas Hopf**, bislang Partner im Bereich Immobilienrecht bei der US-Kanzlei **Feagre & Benson** in das Frankfurter Büro der Sozietät. Hopf verfügt über weitreichende Erfahrung im Immobilien- und Mietrecht. Zu seinen Schwerpunktmmandaten gehören zahlreiche große deutsche Versicherungsgesellschaften, institutionelle Anleger und Fondsgesellschaften, sowie internationale Luftverkehrsgesellschaften. Neben der Abwicklung von Immobilientransaktionen hat Hopf besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Immobilien-Asset-Managements. + + + **Stephan Eilers**, Partner im Kölner Büro von **Freshfields Bruckhaus Deringer** und Leiter der weltweiten Steuerrechtspraxis der Kanzlei, ist zum Honorarprofessor an der **Universität Köln** ernannt worden. Die Ernennung des renommierten Steuerrechtlers fand am 15.7.09 in Köln durch den Prorektor der Universität **Horst M. Schellhaaß** statt. Eilers gilt als einer der führenden Spezialisten für die Struk-

turierung und Finanzierung von nationalen und internationalen M&A-Transaktionen, Sanierungen, Leveraged Buy-outs und Private Equity-Transaktionen. + + + **Clifford Chance** ernannt zum 1.8.09 weltweit 17 neuer Partner, davon drei in den deutschen Büros. Mit der Ernennung von **Gregor Evenkamp** (Banking & Capital Markets, Frankfurt), **Björn C. Heinlein** (Corporate, Düsseldorf) und **Christoph Holstein** (Corporate, Düsseldorf) erhöht sich die Anzahl der weltweiten Partner auf 587; an den drei deutschen Standorten Düsseldorf, Frankfurt und München werden künftig 99 Partner tätig sein. + + + **Jürgen Becker**, bislang Vorstand der **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA)**, wechselt zum 1.8.09 als Rechtsanwalt und Of Counsel zur **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft**. Becker ist Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der **Universität Freiburg** und war vor seinem Eintritt in die GEMA Justitiar des **Börsenvereins des Deutschen Buchhandels**. Am Münchener Standort von Luther wird er den IP- und Medienbereich verstärken, der mit dem Eintritt des früheren GEMA-Justitiars **Stefan Müller** zu Beginn dieses Jahres bereits einen prominenten Zugang verzeichnen konnte.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Clifford Chance** hat ein Syndikat von elf nationalen und internationalen Banken mit der **Commerzbank**, Filiale Luxemburg, als Agenten und der **Bayerischen Landesbank** als Sicherheitentreuhänder bei der Refinanzierung von Krediten der **IVG Immobilien** beraten. Dabei wurden bilaterale Kreditlinien der IVG mit diversen Banken zu einem syndizierten Kreditvertrag zusammengefasst und ein Sicherheitenpaket erstellt. Die gesamte Kreditsumme beläuft sich auf 1,5 Mrd. Euro. Das Beratungsteam von Clifford Chance wurde von den Partnern **Markus Pfüller** (Banking & Capital Markets, Frankfurt) und **Christian Trenkel** (Real Estate, München) geleitet.

— **Latham & Watkins** berät unter Federführung des Frankfurter Partners **Wilhelm Reinhardt** den Finanzinvestor **Warburg Pincus** beim Erwerb einer Beteiligung von 8,8% am börsennotierten Unternehmen **Kontron**. Das Gesamtvolumen liegt bei 38,6 Mio. Euro. Warburg Pincus erwirbt die Beteiligung an Kontron im Zuge einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Warburg Pincus ist weltweit tätig mit Engagements bei mehr als 100 Unternehmen und verwaltet ein Gesamtvermögen von mehr als 25 Mrd. US-Dollar. Kontron mit Sitz im bayerischen Eching ist ein international führender Anbieter von Embedded Computer-Technologie.

— **Schilling Zutt & Anschütz** berät die Aktiengesellschaft **Hans Huber** bei der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE). Das Unternehmen hat sich durch HV-Beschluss vom 27.3.09 in eine SE umgewandelt. Der Formwechsel ist am 17.7.09 mit Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden. Die Gesellschaft firmiert künftig als **Huber SE**. Beratend tätig waren bei diesem Mandat die Anwälte **Stephan Brandes** und **Nicolas Ott** (beide Corporate/M&A) sowie **Katharina Steinbrück** (Arbeitsrecht).